

## Impressumpflicht für Vereine

Was Sie auf Ihrer Vereinshomepage, Ihrer Facebook-Seite und Co. beachten müssen!

**Fast jeder Sportverein präsentiert sich heutzutage seinen Mitgliedern, aber auch potentiellen Neumitgliedern gegenüber, mit einer eigenen Homepage im Internet. Des Weiteren nutzen Vereine vermehrt soziale Medien, wie Facebook oder Twitter, zum Informationsaustausch mit ihren Mitgliedern. Häufig jedoch wird dabei den gesetzlichen Pflichten hinsichtlich Anbieterkennzeichnung unzureichende Beachtung geschenkt. Das Problem dabei: Schnell sind Abmahnungen mit hohen Forderungen die Folge. Gegen diese zu intervenieren ist nicht nur mühselig sondern in den meisten Fällen auch aussichtslos. Viel einfacher ist es, sich einmal die Mühe zu machen, sein Impressum auf allen Seiten im Internet auf den aktuellen Stand zu bringen. Auf was Sie dabei genau achten müssen, finden Sie in diesem Informationsblatt.**

### Warum muss ein Impressum angegeben werden?

Die Pflicht zur Anbieterkennzeichnung ergibt sich aus § 5 des Telemediengesetzes (TMG) sowie aus § 55 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) und wird dort detailliert geregelt. § 5 TMG besagt, dass Diensteanbieter „für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ ihre Anbieterinformationen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten“ haben. Hintergrund dieser Anbieterkennzeichnungspflicht ist, dass sich die Nutzer der Medienangebote zum einen darüber informieren können, wer denn der Seitenbetreiber bzw. Anbieter ist. Zum anderen auch, um mit Kenntnis der ladungsfähigen Anschrift, mögliche rechtliche Ansprüche gegen den Seitenbetreiber durchsetzen zu können.

**Wer der Pflicht zur Anbieterkennzeichnung nicht nachkommt** und diese nicht anhand der gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet, **handelt ordnungswidrig** und kann mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro belangt werden.

Im Ergebnis ist jeder Webseitenbetreiber verpflichtet, auf seiner Webseite ein Impressum vorzuhalten. Vollständig von dieser Pflicht befreit sind lediglich Webseiten, die ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen. In der Regel fallen Vereine nicht unter diese Befreiung, d. h. grundsätzlich sind Vereine, welche eine Webseite betreiben, verpflichtet, ein Impressum vorzuhalten, da sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewerblich handeln bzw. am Geschäftsleben teilnehmen, auch wenn es sich um gemeinnützige Vereine handelt.

**Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte deshalb jeder Verein ein Impressum mit den Angaben nach den §§ 5 TMG, 55 Abs. 1 RStV vorhalten.** Des Weiteren empfiehlt es sich auch, sofern beispielsweise selbst verfasste Spielberichte, oder ähnliches auf der Webseite veröffentlicht werden, einen Verantwortlichen nach § 55 Abs. 1 RStV zu benennen.

## Für welche Medien gilt die Impressumspflicht?

Der Gesetzesbegriff „Telemedien“ umfasst alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste. Nicht dazu gehören reine Telekommunikation (z.B. reine Datenübertragung und Telefonie).

**Somit gilt eine Impressumspflicht unter anderem für die Vereinshomepage, sämtliche Social-Media-Profile (Facebook, Twitter, Xing, etc.), E-Mails, Newsletter und mobile Apps.**

Hinweis: Eine allgemeine Impressumspflicht gilt auch für Druckerzeugnisse, wie z.B. Informationsbroschüren oder Vereinszeitungen.

## Welche Angaben muss ein Impressum vorweisen?

Die genauen Inhalte eines Impressums ergeben sich aus § 5 TMG:

- Vollständiger Vereinsname mit der Rechtsform (wie im Vereinsregister eingetragen)
- Geschäftsadresse bzw. Adresse des Vereinssitzes (wie im Vereinsregister eingetragen)
- Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB
- E-Mailadresse und eine weitere Kontaktmöglichkeit (Telefon oder Fax)
- Zuständiges Registergericht und Vereinsregisternummer
- Umsatzsteuer- oder Wirtschaftsidentifikationsnummer (nicht die Steuernummer!)
- Bei journalistisch-redaktionellen Inhalten (z.B. Newsmeldungen, Berichten, etc.) Angabe eines inhaltlich Verantwortlichen mit Namen und Anschrift
- Ggf. Hinweis darauf, dass das Impressum auch für Profile in sozialen Netzwerken gilt

Folgendes **Musterimpressum** können Sie kopieren und als Vorlage für Ihr Impressum auf Ihrer Vereinshomepage verwenden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Anmerkungen und entfernen Sie diese bei der Veröffentlichung.

### Impressum

Dieses Impressum gilt auch für die Profile unseres Vereins auf den folgenden sozialen Netzwerken:

- ...

*Anmerkung: Listen Sie hier Ihre sozialen Netzwerke auf, für die das Impressum gelten soll. Dieser Abschnitt ist nicht erforderlich, sofern Sie keine Profile in sozialen Netzwerken vorhalten.*

#### Angaben gemäß § 5 TMG:

Musterverein Saar e.V.  
Musterstraße 123  
12345 Musterstadt

*Anmerkung: Geben Sie zunächst den vollständigen Namen Ihres Vereins mit Rechtsformzusatz e.V. ein, wie er im Vereinsregister aufgeführt ist. Zudem ist die Angabe der aktuellen Adresse des Vereinssitzes notwendig (wie im Vereinsregister eingetragen, nicht ausreichend ist die Angabe eines Postfaches oder einer E-Mailadresse).*

Telefon:

Fax:

E-Mail:

*Anmerkung: Zwingend notwendig ist die Angabe der E-Mailadresse **und** einer weiteren Kontaktmöglichkeit (Telefon oder Fax).*

**Vertretungsberechtigte Personen:**

Max Muster, 1. Vorsitzender  
Adresse s.o.

....

*Anmerkung: Geben Sie hier alle vertretungsberechtigten Personen Ihres Vereins mit Vor- und Zuname, deren Funktion sowie ein Verweis auf deren ladungsfähige Anschrift (i.d.R. der Geschäftssitz des Vereins, wie bereits weiter oben angegeben) an.*

**Vereinsregister:**

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken  
Registernummer: VR ...

*Anmerkung: Bei eingetragenen Vereinen ist die Angabe des derzeit zuständigen Registergerichtes notwendig mit Nennung der Registernummer.*

**Aufsichtsbehörde:**

*Anmerkung: Angabe sofern vorhanden mit Name und Adresse.*

**Umsatzsteuer- oder Wirtschaftsidentifikationsnummer:**

*Anmerkung: Angabe ist erforderlich sofern diese durch das Finanzamt vergeben wurde. (Achtung: hier ist nicht die Steuernummer gemeint!)*

**Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV:**

Hannelore Musterfrau  
Musterstraße 123  
12345 Musterstadt

*Anmerkung: Sofern auf Ihrer Website redaktionelle Inhalte (z.B. Berichte, etc.) vorgehalten werden geben Sie hier den inhaltlich Verantwortlichen mit Vor- und Zuname sowie der Adresse des Vereinssitzes an. Nicht ausreichend ist die Angabe eines Postfaches oder einer E-Mailadresse. Bei dem Verantwortlichen muss es sich um eine volljährige natürliche Person handeln, die ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland hat. In Zweifelsfällen sollten Sie **immer** einen inhaltlich Verantwortlichen aufführen.*

## Wie ist das Impressum auf der Vereinshomepage zu veröffentlichen?

Zu der Frage, wie ein Impressum platziert werden muss, gibt § 5 TMG eindeutig vor:

**Leicht erkennbar:** Das Impressum muss an gut wahrnehmbarer Stelle platziert und ohne langes Suchen auffindbar sein. Dies bedeutet in der Praxis:

- Für das Impressum muss ein eigener Menüpunkt (also nicht als Untermenüpunkt oder Text auf der Kontaktseite aufführen) und somit eine eigene Seite eingerichtet sein.
- Der Menüpunkt sollte auch so genannt werden: „Impressum“.
- Der Menüpunkt sollte bestenfalls im direkten Sichtbereich der Seite sein, wenn diese geöffnet wird.
- Der Menüpunkt sollte von der Schriftgröße gut lesbar sein.

**Unmittelbar erreichbar:** Die Informationen müssen ohne langes Suchen und ohne wesentliche Zwischenschritte aufrufbar sein. Dies bedeutet in der Praxis:

- Zwei-Klick-Regel: Der Nutzer darf nicht mehr als zwei Mal auf einen Link oder Button klicken müssen, um die Impressum-Seite aufzurufen (Urteil des BGH vom 20.07.2006, Az.: I ZR 228/03).
- Das Impressum muss von jeder Unterseite der Website aus direkt mit max. zwei Klicks aufgerufen werden können.

**Ständig verfügbar:** Das Impressum mit seinen Angaben muss jederzeit über einen dauerhaft funktionstüchtigen Link aufgerufen werden können. Für die Praxis gilt:

- Das Impressum muss als normale Textseite eingerichtet sein.
- Eine vorherige Installation eines zusätzlichen Leseprogramms (z.B. PDF-Reader) darf nicht erforderlich sein.

### **Müssen auch Profile in sozialen Medien (Facebook, etc.) ein Impressum aufweisen?**

Auch Ihre Facebook-Seite (und alle anderen Seiten in sozialen Netzwerken) muss ein Impressum aufweisen, für das die gleichen Regeln gelten, wie für das Impressum Ihrer Vereinshomepage (siehe vorherige Ausführungen).

Ein Link in dem Profil auf die eigene Vereinshomepage ist grundsätzlich ausreichend, sofern dieser Link **direkt** zu dem Impressum der Webseite führt. Dieser Link muss aber ebenfalls von jeder Unterseite des Profils abrufbar sein.

Rechtssicherer als die Verlinkung auf die eigene Webseite ist in jedem Fall die Einstellung der vollständigen Impressumsangaben in dem jeweiligen Social Media-Profil. Hierzu können Sie ebenfalls das Musterimpression (siehe Seite 2) verwenden.

**Tipp:** Bei Facebook gibt es die Möglichkeit einen eigenen Reiter „Impressum“ einzurichten und diesen an prominenter Stelle in der oberen Chronik-Leiste zu platzieren, beispielsweise zwischen Chronik und Info, so dass er von jeder Unterseite abrufbar ist.

### **Was sind die Folgen, bei Nichteinhaltung der Impressumpflicht?**

Die Nichtvorhaltung oder auch die falsche oder nicht erkennbare Darstellung eines Impressums ist wettbewerbsrechtlich abmahnfähig, da ein solches Verhalten einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) darstellt. Folge eines solchen Verstoßes sind grundsätzlich **Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche**, sowie ein **Kostenerstattungsanspruch**, etwa für Anwaltskosten des Abmahnenden.

Im Rahmen einer berechtigten Abmahnung ist der Abgemahnte des Weiteren verpflichtet, eine sog. Unterlassungsverpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Durch diese verpflichtet sich der Abgemahnte, das beanstandete Verhalten zukünftig zu unterlassen und, sofern gegen dieses Versprechen verstoßen wird, der Gegenseite eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich für 30 Jahre.

Des Weiteren stellt die Nichtvorhaltung eines Impressums eine **Ordnungswidrigkeit** dar, welche nach den §§ 16 TMG, bzw. § 49 RStV mit **Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000,00 €** geahndet werden kann.

## Wann und wie muss zusätzlich eine Datenschutzerklärung aufgeführt werden?

Eine Datenschutzerklärung sollte grundsätzlich immer dann eingerichtet werden, wenn personenbezogene Daten gem. § 4 Abs. 3 BDSG erhoben und verwendet werden. Zum Beispiel wenn Kontaktformulare, Newsletter Anmeldungen, interne Bereiche, etc. angeboten werden. Aber auch wenn Sie das Benutzerverhalten mit Trackingtools, wie beispielsweise Google Analytics, erfassen und analysieren.

Die Datenschutzerklärung sollte grundsätzlich als eigener Menüpunkt neben dem Impressum aufgeführt sein. Des Weiteren muss die Datenschutzerklärung gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 TMG jederzeit abrufbar sein, weshalb hier hinsichtlich der Erreichbarkeit die gleichen Anforderungen wie an das Impressum zu stellen sind. Die Datenschutzerklärung muss demnach ebenfalls von jeder Unterseite der Webseite erreichbar sein.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Grundsätze ist eine falsch dargestellte Datenschutzerklärung ebenfalls wettbewerbsrechtlich gem. § 4 Nr. 11 UWG abmahnfähig (s. auch Urteil des OLG Hamburg vom 27.06.2013, Az.: 3 U 26/12). Zudem ist auch die Nichtvorhaltung einer Datenschutzerklärung abmahnfähig. Des Weiteren stellt eine falsche oder nicht vorgehaltene Datenschutzerklärung eine Ordnungswidrigkeit dar, die ebenfalls mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

**Eine Datenschutzerklärung muss immer individuell auf die jeweilige Webseite angepasst werden, weswegen es nicht möglich ist, ein allgemeingültiges Muster zu erstellen.**

Eine Datenschutzerklärung muss grundsätzlich die folgenden Informationen enthalten:

- Angabe einer verantwortlichen Stelle,
- Angaben über die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten,
- Angaben über die Verwendung von Cookies auf der Webseite,
- Angaben über die Nutzung von Trackingtools, wie beispielsweise Google Analytics oder Piwik,
- Angabe über die Nutzung von Social Media Plugins, usw.

Der LSVS bietet seinen Mitgliedern gerne an, sich gegen Zahlung einer Pauschale von der Kanzlei WAGNER Rechtsanwälte Webvocat Partnerschaft in Saarbrücken eine individuell zugeschnittene Datenschutzerklärungen erstellen zu lassen.

## Welche Angaben müssen in E-Mails und auf dem Vereins-Briefpapier gemacht werden?

Die Pflichtangaben, welche Vereine in Geschäftspapieren aufweisen müssen, ergeben sich u. a. aus § 2 DL-InfoV und aus einer entsprechenden Anwendung der EHUG-Vorschriften (Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, das einzelne Formvorschriften des HGB, AktG, GmbHG und GenG geändert hat).

**Grundsätzlich gelten die letztgenannten Vorschriften vorwiegend für Gewerbebetriebe**, was bei einem gemeinnützigen Verein z. B. nicht gegeben ist. **Vorsichtshalber sollte man die Pflichtangaben jedoch aufführen**, um Abmahnungen zu vermeiden. Wichtig ist, dass die Vereine auch für die E-Mails ihrer Mitarbeiter haften, wenn diese abmahnfähig sind.

Zwingende Angaben sind hiernach:

- Name des Vereins und dessen Rechtsform,
- Anschrift des Vereinssitzes (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse, oder Faxnummer, Postfachadresse genügt nicht),
- Zuständiges Registergericht, sowie die Registernummer,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Vertretungsberechtigter.

Diese Pflichtangaben gelten auch bei der Versendung von einer privaten E-Mailadresse, sofern es sich um „geschäftliche“ Angelegenheiten des Vereins handelt, wie beispielsweise bei der Erteilung von Rechnungen, oder Ähnliches.

### **Was tun bei einer Abmahnung?**

Sollten Sie ein Abmahnschreiben erhalten, reagieren Sie sofort und beauftragen Sie einen Anwalt mit der Prüfung und Abwicklung. Ein „Aussitzen“ der Sache ist vollkommen der falsche Weg. Gerne können Sie uns in diesem Falle kontaktieren, wir bringen Sie in Kontakt mit entsprechenden Fachanwälten.

*Für die im Vorherigen gemachten Ausführungen und Hinweise kann aufgrund stetiger Änderungen bei der Rechtsprechung keine Haftung übernommen werden.*

*Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit mit der Kanzlei **WAGNER Rechtsanwälte Webvocat Partnerschaft**, Großherzog-Friedrich-Straße 40 in 66111 Saarbrücken, Frau Daniela Wagner entstanden. Wir bedanken uns für die Unterstützung und die Ausführungen. Sie finden die Kanzlei im Internet unter: [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de)*

*Weitere Quellen:*

*Leitfaden zur Anbieterkennzeichnung: „Allgemeine Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht im Internet“, Bundesministerium der Justiz, Stand 18. Februar 2009,  
[http://www.bmjv.de/DE/Service/StatistikenFachinformationenPublikationen/Fachinformationen/LeitfadenzurImpressumpflicht/\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Service/StatistikenFachinformationenPublikationen/Fachinformationen/LeitfadenzurImpressumpflicht/_node.html)*